

Zukunftsaufgaben der sozialen Arbeit in der Schweiz

Autor(en): **Rickenbach, W.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **46 (1949)**

Heft 5

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836809>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Nachmittagsprogramm:

- a) *Bei schönem Wetter*: Seerundfahrt, Abfahrt 14.30 Uhr Dampfschiffsteg Bürkliplatz. Rückkehr spätestens 17.00 Uhr, so daß die Abendschnellzüge erreicht werden.
- b) *Bei schlechtem Wetter*: Programm wird am Verhandlungstage bekanntgegeben.

Anmeldungen für die Versammlung, das Mittagessen und die Nachmittagsveranstaltung sind bis spätestens Donnerstag, den 5. Mai 1949 an den Aktuar zu richten (Tel. 031/20 421). Im Interesse einer reibungslosen Vorbereitung der Veranstaltung wird um Innehaltung der Meldefrist dringend gebeten.

Zukunftsaufgaben der sozialen Arbeit in der Schweiz¹⁾

Von Dr. W. Rickenbach, Sekretär der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, Zürich

Über dieses Thema zu sprechen, ist nicht leicht. Die Struktur der sozialen Arbeit der Schweiz ist außerordentlich differenziert. Das erschwert den Überblick. Manches kann in einzelnen Gemeinden oder Bezirken schon verwirklicht sein, von dem man an einer Zentralstelle noch keine Kenntnis hat. Ich bitte daher zum voraus um Entschuldigung, wenn ich Aufgaben vorschlage, die in der welschen Schweiz schon an die Hand genommen worden sind. Ich werde ferner keinen lückenlosen Überblick geben, sondern *einzelne*, besonders wesentliche Aufgaben herausgreifen. Das Referat verzichtet ferner auf Begriffsbestimmungen, nuancenreiche Darstellung von Methoden, Organisationsformen usw. Es hat keinen wissenschaftlichen, sondern einen *praktischen Zweck*.

Soziale Arbeit im allgemeinen.

In der *Methode* der sozialen Arbeit ist allgemein eine *Verlagerung von der Linderung und Heilung zur Vorbeugung* festzustellen. Dies zeigt sich in der weitgehenden Förderung der Berufs- und hauswirtschaftlichen Ausbildung, in der Anleitung zur Selbsthilfe, dann aber vor allem in der Förderung der Beratung in jeder Form (Ehe-, Erziehungs-, Mütter-, psychologische Beratung usw.) und damit im Zusammenhang in der möglichst lückenlosen Erfassung aller körperlichen und seelischen Erkrankungen in den Frühstadien. Diese Tendenz: vorbeugen statt heilen, ist sehr zu begrüßen, und es wäre zu wünschen, daß alle Sozialarbeiter ihre Tätigkeit unter diesem Gesichtspunkt immer wieder neu überprüfen.

In der *Organisation* der sozialen Arbeit macht die *Koordination* Fortschritte. Sie ist das Gegenstück der starken Differenzierung und durch diese bedingt. Sie sollte sowohl an der Peripherie, d. h. in Gemeinde und Bezirk, als auch im Zentrum, d. h. in Kanton und Bund erfolgen. In Gemeinde und Bezirk handelt es sich um die fortgesetzte *Verständigung über den Einzelfall*. Dadurch sollen Doppelfürsorge, Fürsorgemißbrauch und Ziellosigkeit der Fürsorgearbeit vermieden werden. Diese Verständigung kann durch eine örtliche Fürsorgekommission, durch eine gemeinsame Fürsorgerin oder durch eine Kartothek vermieden werden. Im Kanton und Bund handelt es sich um die *periodische Besprechung und Ausscheidung neuer Aufgabengebiete*. Wir können auf die Dauer die unserm Lande eigene und für seinen Fortbestand m. E. unerläßliche Vielgestaltigkeit der

¹⁾ Referat an der Generalversammlung des Cartel Romand d'hygiène sociale et morale vom 7. Oktober 1948 in Lausanne.

sozialen Arbeit nur erhalten, wenn wir die damit zwangsläufig verbundenen sachlichen Nachteile durch Koordination ausgleichen.

Zusammenarbeit ist auch nötig in der *Mittelbeschaffung* für die private soziale Arbeit. Die Zahl der Sammlungen ist namentlich seit dem zweiten Weltkrieg immer größer geworden. Außerdem sind auch die Sammlungsarten ausgebaut und die Propaganda ist stark vermehrt worden. Dies hat zur Folge, daß die Sammlungsspesen steigen und der Nettoertrag sinkt. Noch schwerer wiegt, daß das wohltätige Publikum langsam sammlungsmüde wird. Es ist daher schon vorgeschlagen worden, die Sammlungen zu zentralisieren oder gar eine Art Wohltätigkeitssteuer zu erheben. Dieser Weg ist für die Schweiz nicht gangbar. Dagegen sollen sich die sammelnden Werke miteinander über den Zeitpunkt vereinbaren, d. h. einen sogenannten *Sammlungskalender* aufstellen, der Publikum, Werken und den kantonalen Bewilligungsbehörden beizeiten unterbreitet wird. Auf gesamtschweizerischem Boden wird die Aufstellung eines Sammlungskalenders durch die Zentralauskunftsstelle für Wohlfahrtsunternehmungen in Zürich, die sich um die Sanierung der privaten Sozialarbeit auch sonst große Verdienste erworben hat, besorgt. Es wäre aber wünschbar, daß auch in den Kantonen, den Bezirken und den größeren Gemeinden eine solche Regelung eingeführt werden könnte.

Immer noch auf der Tagesordnung steht die Frage der *Aus- und Fortbildung der Sozialarbeiter*. Für die Frauen ist das Problem durch die Existenz von drei gutgeleiteten sozialen Frauenschulen gelöst. Seit einiger Zeit werden in die Schulen von Genf und Zürich auch Männer aufgenommen. Es werden sich aber nur solche zur Aufnahme melden, die nach abgeschlossener Berufslehre noch Zeit und Mittel für eine zweijährige, systematische Ausbildung in sozialer Arbeit haben. Noch sehr wenig Ausbildungsmöglichkeiten bestehen für die Akademiker und diejenigen Sozialarbeiter, die rein durch die Praxis hindurchgegangen sind (Verwaltungskanzlisten, kaufmännische Angestellte, Lehrer usw.) Für die Akademiker bestehen nun an den Universitäten Zürich und Fribourg Einführungsvorlesungen. Sie sollten durch Exkursionen und Kolloquien ergänzt werden können. Nötig schiene uns ferner, daß an jeder Fakultät eine Zusammenfassung des Stoffes geboten würde für die Studierenden anderer Fakultäten, welche Sozialarbeiter werden wollen. Diese Zusammenfassung müßte das enthalten, was für den Sozialarbeiter wesentlich ist, und ferner unter dem Gesichtspunkt dargestellt werden, den er für seine Tätigkeit braucht. Leider hatte eine entsprechende Eingabe der Schweizerischen Landeskonferenz für soziale Arbeit bei den Universitäten und den Erziehungsdirektionen der Universitätskantone nicht viel Erfolg. Für diejenigen, die sich in der Praxis ausgebildet haben, kommen u. E. nur Fortbildungskurse in Frage. Diese dienen selbstverständlich auch den systematisch ausgebildeten Sozialarbeitern. Solche Fortbildungskurse werden bereits von den Fach- und Berufsverbänden der sozialen Arbeit durchgeführt. Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft macht, im Einvernehmen mit der sozialen Frauenschule, dem städtischen Wohlfahrtsamt und dem Berufsverein Sozialarbeitender, beginnend ab nächsten Herbst in Zürich, einen etwas breiter angelegten Versuch. Es sollen während des ganzen Winters Kurse abgehalten werden. Zur Sprache kommen hauptsächlich methodische Fragen: Z. B. Psychologie und Psychiatrie in der sozialen Arbeit? Mithilfe der Berufsberatung in der sozialen Arbeit, ZGB, insb. Vormundschaftsrecht und soziale Arbeit. Die Darstellung des Stoffes ist in erster Linie kasuistisch. Sie erfolgt in kleineren Arbeitsgemeinschaften. Der Diskussion wird ein breiter Raum gegeben. Solche Fortbildungskurse sollen mit der Zeit über das ganze Land hinweg durchgeführt werden.

Vorderhand bleibt auch die *Verbesserung der beruflichen Stellung und der Arbeitsbedingungen der Sozialarbeiter* eine wichtige Aufgabe. Die Berufsverbände der Sozialarbeiter haben im Einvernehmen mit der Schweizerischen Landeskongferenz für soziale Arbeit und den größten Hilfswerken des Landes Richtlinien erlassen. Diese sollten noch mehr als bisher angewendet werden. Auch für die *Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenfürsorge der Sozialarbeiter* bleibt trotz der Eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherung noch viel zu tun. Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft hat im Einvernehmen mit der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt eine Gruppenversicherung eingerichtet, die jedem Sozialwerk die Schaffung eines ausreichenden sozialen Schutzes für sein Personal ermöglicht.

Jugendhilfe.

Bei der Hilfe für Säugling und Kleinkind erlangt die *Müterschulung* zunehmende Bedeutung. Sie ist Vorbeuge-Arbeit im besten Sinne. Seit einiger Zeit beschränkt man sich nicht mehr darauf, die künftigen Mütter in bloßen Säuglingspflegekursen auszubilden, sondern errichtet eigentliche Müterschulen mit angeschlossenem Säuglingsheim. Dort können die Mütter während einiger Wochen während des ganzen Tages und am lebenden Säugling auf ihre Aufgabe vorbereitet werden. Bei der *Schulkinderhilfe* liegen Bestrebungen vor, die *gesundheitliche Kontrolle schon im Kindergartenalter* eintreten zu lassen. Dies dient gleichzeitig der Früherfassung körperlicher und geistig-seelischer Anomalien. Einen ständigen Ausbau erfährt auch der *schulzahnärztliche Dienst*. Er soll auch auf die Schulentlassenen ausgedehnt werden, damit die durch die Schulzahnpflege erzielte Sanierung der Gebisse anhält und während des ganzen Lebens fortgesetzt wird. Bei der *Schulentlassenenhilfe* gehört der Ausbau der *Berufsberatung* zu den Gegenwartsaufgaben. Die Berufsanforderungen sind heute so groß und die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt so kompliziert und wechselnd, daß die ehrenamtlichen Berufsberater kaum mehr genügen. Immer mehr müssen sie durch geschulte und hauptamtliche ersetzt werden, wobei dann in der Regel auch Gemeinde oder Staat zu Trägern der Berufsberatungsstelle werden. Damit im Zusammenhang steht der dringend nötige Ausbau des *Stipendienwesens*. Die Lehren sind länger und teurer geworden, vor allem auch deshalb, weil nur noch verhältnismäßig wenig Lehrlinge beim Lehrmeister wohnen können. Zur Deckung der größer gewordenen Lehrkosten sind daher vermehrte Mittel nötig. Nun bestehen allerdings zahlreiche Stipendienfonds, aber sie sind zum Teil nur klein, zum Teil haben sie auch veraltete Bestimmungen. Dort, wo es rechtlich angängig ist, sollten daher diese *Bestimmungen den modernen Bedürfnissen angepaßt* werden. Nötig ist auch vermehrte *Zusammenarbeit* unter den Trägern der Stipendienfonds. Kantone und Gemeinden sollten außerdem dort, wo es nötig ist, zusätzliche Mittel bereitstellen. Kein Kind sollte heute aus Mangel an Mitteln einen Beruf nicht erlernen können, und keine Eltern sollten wegen der Berufsbildungskosten allein armengemässigt werden! Der Satz: Freie Bahn dem Tüchtigen! ist so lange ein leeres Schlagwort, als nicht genügend Mittel bereitstehen, um diese Bahn wirklich einzuschlagen. Noch viel zu tun ist auch für die sogenannte *Erwerbstätige Jugend*, d. h. für jene männlichen und weiblichen Jugendlichen, die weder eine Mittelschule noch eine Berufslehre absolvieren können, sondern vom Schulaustritt an schon als Handlanger, Ausläufer, Ladenmädchen usw. Geld verdienen müssen, um ihre Eltern zu unterstützen. Hier müssen die *Arbeitsschutzbestimmungen*, welche die Arbeits- und Freizeitbedingungen regeln, noch ergänzt und verbessert werden. Wichtig ist aber vor allem auch die *geistig-seelische Hilfe*. Diese Kategorie von Jugendlichen

leidet oft unter Minderwertigkeitsgefühlen und sucht dann Geltung und Erfolg am falschen Ort. Die Auswüchse des Sportes, der Besuch von Bars und Dancings, ja die Jugendkriminalität sind oft auf dieses Minderwertigkeitsgefühl zurückzuführen. Ihm ist durch richtige Hebung des Selbstbewußtseins zu begegnen. Dies kann durch psychologisch gut angelegte Fortbildungskurse und einen gesunden gelenkten Freizeitbetrieb erfolgen. Das *Bar- und Dancingproblem* insbesondere, ist nicht nur durch eine Verschärfung der Wirtschaftsgesetzgebung sondern auch durch die Schaffung gesunder Ersatzeinrichtungen, wobei auch die Errichtung von alkoholfrei und in gesundem jugendlichem Geiste geführten Tanzlokalen in Frage kommt, zu lösen. In der *erzieherischen Jugendhilfe* (Hilfe für alle Altersstufen) kommt die stärkere Betonung der Vorbeugung besonders deutlich zum Ausdruck. Es besteht hier ein fühlbares Bestreben nach *Früherfassung der Anfangsstadien von Gefährdung und Verwahrlosung*, nach einer systematischen Persönlichkeits- und Milieuforschung. Dieser Aufgabe dienen einmal die *Jugendpsychologischen und -psychiatrischen Dienste*, die allerdings noch mehr dezentralisiert und in ländlichen Gegenden auch ambulant durchgeführt werden sollten. Je länger je mehr nehmen sich aber auch die *Jugendsekretariate* dieser Aufgabe an. Sie sind zum teil privat, je länger je mehr aber in Form von Gemeinde- und Bezirksjugendsekretariaten und kantonalen Jugendämtern auch öffentlich organisiert. Diese Jugendsekretariate haben insbesondere auch die Aufgabe, alle jene Aufgaben der Jugendhilfe zu betreuen, die im Einverständnis mit den Eltern und *ohne gesetzlichen Zwang* durchgeführt werden können, also Kurversorgungen, Lehrstellenvermittlung, Versorgung in Pflegefamilien oder Heimen und Anstalten, wenn Anlage oder Milieu des Kindes dies erfordern. Diese Jugendsekretariate haben vor allem deshalb eine große Bedeutung im Sinne der Vorbeugung, weil die Eltern mehr Vertrauen zu ihnen haben als zu den Vormundschaftsbehörden und Armenpflegen. Ihre weitere Verbreitung ist deshalb dringend zu wünschen. Aber auch bei den *Trägern der gesetzlichen Jugendhilfe*, also bei den Vormundschaftsbehörden macht sich vielfach eine erfreuliche Modernisierung der Mentalität und Methode geltend. So wird von den abgenützten Mitteln der Verwarnung und Androhung weniger Gebrauch gemacht und dafür die positive Mitarbeit der Eltern zu gewinnen versucht. Ein Beispiel hierfür ist die von fortschrittlichen Vormundschaftsbehörden mehr und mehr angewendete *Erziehungsaufsicht*, die darin besteht, daß man ein gefährdetes Kind auf Zusehen hin bei den Eltern beläßt und seine Erziehung von Zeit zu Zeit durch geschulte Kräfte kontrolliert. Wo noch viel zu tun ist, das ist das *Pflegekinderwesen*. Von Zeit zu Zeit vorkommende Skandale beweisen, daß hier noch nicht alles zum besten bestellt ist. Not tut vor allem die Schaffung einer *örtlichen Pflegekinderaufsicht*, die unbeschadet der Verantwortlichkeit des Versorgers (Eltern, Jugendsekretariate, Vormünder, Armenpflegen) alle Pflegekinder ihres Bereiches (Gemeinde oder Bezirk) kontinuierlich beaufsichtigt und periodisch kontrolliert. Die Durchführung dieser Kontrolle kann durch berufliche oder ehrenamtliche Kräfte erfolgen. Sie kann auch einem hierzu geeigneten privaten Sozialwerk übertragen werden. Zur Regelung des Pflegekinderwesens gehört auch die Einführung der *Bewilligungspflicht* zum Halten eines Pflegekindes und ein gut funktionierendes *Meldewesen*. Dies erfordert den Erlaß von *öffentlichrechtlichen Pflegekinderverordnungen* durch die Kantone. Die meisten haben dies getan; zum Teil sind aber die Vorschriften veraltet. In letzter Zeit ließ sich hier glücklicherweise eine Reformbewegung feststellen.

Auch im *Anstaltswesen für die Jugend* ist eine solche Reform nötig geworden. Die Gründe und Ziele sind in letzter Zeit oft aufgezeigt worden, so daß ich mich

auf die Darlegung der wichtigsten Reformpunkte beschränken kann. Diese sind: 1. Schaffung einer den Anstalten günstigen *öffentlichen Meinung* und Weckung des Interesses für Notwendigkeit und Aufgabe der Anstalten in allen Kreisen der Bevölkerung. 2. Erstreben einer *rationellen Betriebs- und Rechnungsführung* der Anstalten und Ermöglichung dauernder *öffentlicher Betriebs- und Baubeiträge* an die Privatanstalten. Diese öffentlichen Beiträge sind nötig, weil eine private Anstalt heute nur ausnahmsweise den stark gestiegenen pädagogischen, hygienischen und ökonomischen Ansprüchen aus eigener Kraft genügen kann. Es ist sehr zu wünschen, daß möglichst bald alle Kantone solche Beiträge ausrichten. 3. Erstreben einer *rationellen Bauweise* der Anstalten und Aufstellen von Renovationsplänen, die ermöglichen, auch etappenweise Renovationen nach einheitlichem, weitausschauendem Plan vorzunehmen. 4. Rationelle und den neuzeitlichen pädagogischen Anforderungen entsprechende *Organisation der einzelnen Anstalt* und Aufstellung einer *Regionalplanung* der schweizerischen Erziehungsanstalten im Sinne bestmöglicher Differenzierung nach Zöglingstypen. 5. Erstreben ausreichender *Arbeitsbedingungen und genügender Aus- und Weiterbildung des Personals*. — Wir befinden uns mitten in den Reformarbeiten drin, bedürfen aber der Mithilfe aller am Anstaltswesen interessierten öffentlichen und privaten Instanzen, wenn die Arbeit Früchte tragen soll. (Schluß folgt).

Baselland verzeichnet in den letzten Jahren einen erheblichen Rückgang der Armenfälle, wogegen der Unterstützungsaufwand in einem Zustand der Beharrung bleibt (im Jahre 1947 Kanton halbe Million Franken, Gemeinden rund 1 Million Franken). Diese Erscheinung ist bedingt einerseits durch die günstige Wirtschaftslage mit ihrer Vollbeschäftigung aller Arbeitstauglichen und andererseits durch die Anpassung der Unterstützungsansätze an die Teuerung, die sich in den Anstalten erst in neuester Zeit stärker bemerkbar macht. Dazu kommt, daß die Armenpflege im Bewußtsein ihrer Verantwortung den Aufgabenkreis ausdehnt. So hat z. B. im Berichtsjahr 1947 die Direktion des Innern abermals entschieden, daß die Beschaffung von Zahnprothesen im Interesse der Erhaltung von Gesundheit und Arbeitskraft als lebensnotwendige Unterstützung zu betrachten sei. — Bemerkenswert ist die Wanderungsbewegung, die sich auch im Armenwesen auswirkt: War in den dreißiger Jahren der Kanton Baselland eindeutig Nutznießer des Konkordates, so hat sich dieser Vorteil in den letzten Jahren erheblich abgeschwächt; heute werden fast ebenso viele Konkordatsbürger im Baselpbiet unterstützt als Baselbieter in anderen Konkordatskantonen. (Aus dem Bericht über das Armenwesen des Kantons Baselland vom Jahre 1947.) Z.

Luzern. Der *Verband der Waisenvögte und Ortsbürgerräte* des Kantons Luzern bezweckt die Förderung einer geordneten Armenpflege, die gegenseitige Belehrung auf dem Gebiete der praktischen Armenfürsorge, die Vorbesprechung der Gesetze und Verordnungen, die das Armenwesen betreffen, sowie die Pflege der persönlichen Führungnahme und Kollegialität der Mitglieder.

Anläßlich der letztjährigen Generalversammlung berichtete der Verbandspräsident, *Hch. Fuchs*, Emmenbrücke, über die bisherigen Bemühungen, durch Verständigung unter den Gemeinden eine Spezialisierung der einzelnen Bürgerheime für a) dauernd Pflegebedürftige, b) Arme ohne Gebrechen, c) blödsinnige, ekelerregende und unreine Personen herbeizuführen.

Der Versuch, die offizielle Bezeichnung „Waisenvogt“ z. B. durch „Armenpfleger“ zu ersetzen, fand vor dem großen Rat keine Gnade. Weitere Probleme, die den Verband beschäftigen, sind das Pflegekindwesen, die Taxen der Bürgerheime, das Verhältnis zur privaten und spezialisierten Fürsorge, die Armutsursachen usw. Hauptgegenstand der genannten Versammlung war das Referat des kantonalen Armeninspektors, Herrn